

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Europaschule am Gutspark e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Falkensee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung der Europaschule am Gutspark in 14612 Falkensee. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schule und Schülern;
 - die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie zusätzlicher Sport- und Hobbygeräte;
 - die Förderung von schulischen Veranstaltungen;
 - die Förderung von Schülern, auf die jedoch ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann;
 - die Unterstützung der Schulleitung bei der Wahrnehmung schulischer und öffentlicher Interessen.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Elternkonferenz und/oder der Schulleitung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Aufgaben des Vereines zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mittels des aktuellen Beitrittsformulars an den Vorstand zu richten. Das Beitrittsformular kann per Post oder Email übermittelt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied kein Kind mehr an der Schule hat, und wenn es dem Vorstand nicht formlos mitgeteilt hat, dass die Mitgliedschaft bestehen bleiben soll. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Vereinsvermögen

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit, wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Ein persönlicher Anspruch eines Mitgliedes auf eingezahlte Beiträge, Spenden oder andere Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz der Versammlungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (6) Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer durch den Vorstand ernannt.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es seine Beiträge entrichtet hat. Das Stimmrecht kann durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes anwesendes Mitglied wahrgenommen werden.
- (9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung schreiben eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 7 Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben

- (1) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (2) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (3) Wahl der Kassenprüfer
- (4) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7) Entlastung des Vorstands

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, das ihm treuhänderisch anvertraut wurde.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Kassierwart vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedes. Dieses Mitglied übernimmt die Leitung der Versammlung, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die in den Vorstand gewählten Mitglieder über die Verteilung der Vorstandsposten einig geworden sind.
- (6) Vorstandssitzungen werden formlos zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied zu benennen. Auf diese Weise benannte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Kassierers auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Eine Kassenprüfung ist ferner auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/10 der Mitglieder vorzunehmen.
- (5) Die Kassenprüfer geben einen Bericht über ihre Feststellungen gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung angezeigt werden.
- (2) Satzungsänderungen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Falkensee, die das Vermögen insbesondere für schulische Aufgaben an der Europaschule am Gutspark, 14612 Falkensee im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Der Verein führt seine Korrespondenz in der Regel per Email, sofern dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Mitteilungen an Mitglieder inkl. der Beitrittsbestätigungen und Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung.

Antrag:

Die Änderungen in vorstehender Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 08.03.2016 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses in Kraft.